

## Staatliches Eingreifen in der Groß Berliner Wohnungsfrage.

Forstfiskalisches Gelände für Kleinwohnungen.

In einem Aufsatz „Ein Kriegswohnungsamt für Groß-Berlin“ in der gestrigen Morgenausgabe der „Vossischen Zeitung“ hat Stadtbaurat a. D. Deuster auf die nach Friedensschluß zu erwartende KleinwohnungsKnappheit, ja Kleinwohnungsnot, in Berlin hingewiesen und schleunige Vorbeugungsmaßnahmen gegen diese Gefahr gefordert. Die gleichen Erwägungen haben die Staatsregierung zu dem Entschluß geführt, die Hilfe des Staates für eine Besserung der Groß-Berliner Wohnungsverhältnisse anzubieten. Wie bereits in einer Erklärung des Landwirtschaftsministers in der Sitzung des Haushaltsausschusses des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1917 in Aussicht gestellt war, besteht die Absicht, daß mehrere 100 Hektar forstfiskalischen Geländes in guter Verkehrslage zur Erstellung von Wohnungen für den Mittelstand und die minderbemittelten Klassen zur Verfügung gestellt werden, und zwar zu Preisen, die hinter denen, die der Staat in den letzten Jahren bei Einzelverkäufen erzielt hat, wesentlich zurückbleiben. Die Preise ermöglichen eine gemischte Bebauung mit kleinen und mittleren Häusern für je eine bis acht Familien unter Vermeidung von Seitenflügeln und Quergebäuden und unter Freilassung von reichlich bemessenen Flächen für die Anlage von Hausgärten und Spielplätzen. Auch ist der Staat in der Lage, sich mit den durch das Wohnungsgesetz bereitzustellenden Mitteln finanziell an dem Siedlungsunternehmen zu beteiligen.

Wenn der Staat damit einen Schritt von großer Tragweite für die Besserung der Groß-Berliner Wohnungsverhältnisse in Aussicht nimmt, so ist es doch ausgeschlossen, daß er eine Aufgabe von solcher Bedeutung für die weitere Entwicklung des Siedlungsgebiets der Reichshauptstadt allein aus eigenen Mitteln durchführt. Er muß vielmehr bei diesem Unternehmen auf die einmütige und tatkräftige Unterstützung aller beteiligten Gemeinden und Kommunalverbände rechnen, denen die Lösung der hier in Frage kommenden Aufgaben an erster Stelle obliegt. Sache der letzteren wird es sein, dem Unternehmen hinsichtlich einer angemessenen Umgestaltung der Bebauungspläne, der Anschließung des zu bebauenden Geländes und der Regelung der öffentlichen Lasten jedes mögliche Entgegenkommen zu erweisen. Von denjenigen Gemeinden, die über eigenen zur Bebauung mit Kleinwohnungen geeigneten Grundbesitz verfügen, wird erwartet werden müssen, daß sie diesen unter ähnlichen Bedingungen zur Verfügung stellen, wie sie staatlicherseits festgesetzt werden.

Vor allem aber wird die Durchführung des Unternehmens nur möglich sein unter der Voraussetzung, daß eine oder mehrere gemeinnützige Siedlungsgesellschaften gebildet werden, an welchen sich neben dem Staate die Gemeinden und die Kommunalverbände mit ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Kapitaleinlagen beteiligen.

Gelingt es auf diese Weise, Staat, Kommunalverbände und Gemeinden zu gemeinsamer zielbewußter Arbeit zu vereinigen, dann ist zu hoffen, daß ein Werk entsteht, mit dem eine neue Epoche in der Geschichte des Groß-Berliner Wohnungswesens beginnt.